

I. Abschnitt.

Die Kapitalwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Staatswirtschaft.

Zur Erfüllung seiner Staatsaufgaben muß der Staat nicht nur regieren und verwalten, sondern auch wirtschaften. Nicht notwendig ist damit eine Produktion verbunden, denn der Staat kann seine Bedürfnisse aus den Erzeugnissen der Betriebe seiner Untertanen decken. Der heutige Staat wird aber in immer stärkerem Maße Selbstproduzent. Nicht nur für eigene Bedürfnisse, die bei Durchführung seiner Staatszwecke entstehen, produziert er, sondern er geht immer mehr dazu über, hierdurch auch die Bedürfnisse seiner Untertanen zu decken. Teils setzt er seine Produktion an die Stelle der von seinen Untertanen hergestellten Erzeugnisse, teils seine Betriebe neben die seiner Staatsangehörigen. Hierbei tritt mehr und mehr das Wirtschaften an sich wie bei der Privatwirtschaft in den Vordergrund; der Staat wird zum reinen Unternehmer. Solches Beginnen erhält selbstverständlich bei ihm einen anderen Charakter als bei der Privatwirtschaft; es wird besonders hinsichtlich der Gewinnerzielung und des Strebens nach Kapitalvermehrung von der eigentlichen Staatswirtschaft beeinflußt und kann nicht von ihr losgelöst betrachtet werden. Der Staat muß bei solcher Tätigkeit in den Kreis der gegenseitigen Beziehungen der Privatwirtschaften als Glied, wenn auch als bevorzugtes, eintreten; er muß den gegenseitigen Kampf, den Konkurrenzkampf, wenn er sich auch davon durch Schaffung eines Monopols freizumachen bestrebt ist, aufnehmen; er muß zusammenarbeiten, handinhandgehen mit Privatwirtschaft.